



Ergeht an:
alle steirischen Distriktsärzte

Ihre Ansprechpartnerin:
Karin Ferk
T. 0316-8044-11
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, 18. Dezember 2014

2.6 / A3-24-11-c-rs-Totenbeschau-Distriktsärzte.docx

Was ändert sich für Distriktsärzte durch die neue Totenbeschau-Vereinbarung?

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Durch die Vereinbarung zwischen Gemeindebund, Städtebund und Ärztekammer hinsichtlich der Totenbeschau, über die wir bereits informiert haben, gibt es auch für Sie als Distriktsarzt relevante Neuerungen:

a) Direkthonorierung des Vertreters

Nunmehr übernehmen die Gemeinden die Kosten für die Vertretung von Distriktsärzten im Bereich der Totenbeschau an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, bei Urlaub, Krankenstand und Fortbildung sowie für den freiwilligen Bereitschaftsdienst in der Nacht.

Wenn Sie sich als Distriktsarzt vertreten lassen und vom Vertreter eine Totenbeschau durchgeführt wird, so war diese bislang von Ihnen zu honorieren, obwohl Sie die Totenbeschau als Distriktsarzt nicht gesondert bezahlt bekommen. Nun wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Honorierung des Vertreters übernimmt, sofern Sie als Distriktsarzt der Gemeinde den Vertreter im Vorhinein schriftlich melden. Der Vertreter stellt der Gemeinde die Honorarnote in der Höhe der Tarife lt. Gemeindearzt-Entgeltverordnung (€ 160,- + Zuschläge + amtl. km-Geld).

b) Zuschlag zum WE-BD

Wer sich bereit erklärt, in seinem gesamten Bereitschaftsdienstsprenkel die Totenbeschau zu machen, erhält für den Wochenend- und Feiertags-Bereitschaftsdienst einen Zuschlag in der Höhe von € 45,- je 12 Stunden. Um den Zuschlag zu erhalten, ist es aber notwendig, dass diese Bereitschaft bei der Ärztekammer nachgewiesen wird. Üblicherweise erfolgt dies durch Verträge mit allen Gemeinden des Bereitschaftsdienstsprenkels. Mit Ihnen als Distriktsarzt werden die Gemeinden Ihres Sanitätsdistrikts jedoch keine Verträge abschließen und auch jene Gemeinden eines in Vertretung zu versorgenden angrenzenden Sanitätsdistrikts werden keine Verträge mit Ihnen abschließen, weil Sie dort ohnehin versorgen müssen.

- **Bereitschaftsdienstsprenkel besteht nur aus versorgten Sanitätsdistrikten**
Besteht Ihr Bereitschaftsdienstsprenkel nur aus Ihrem (und allenfalls einem angrenzenden und damit in Vertretung zu versorgenden) Sanitätsdistrikt, so geben

sie uns bitte kurz schriftlich bekannt, dass dies der Fall ist und Sie im gesamten Bereitschaftsdienstsprenkel die Totenbeschau durchführen.

- **Im Bereitschaftsdienstsprenkel sind auch nicht-distriktsärztlich versorgte Gemeinden / Gemeindeteile**

Sollte es in Ihrem Bereitschaftsdienstsprenkel über Ihren Sanitätsdistrikt hinaus weitere Gemeinden / Gemeindeteile geben, die nicht in einem angrenzenden und damit in Vertretung zu versorgenden Sanitätsdistrikt liegen, so ist es notwendig, dass Sie mit diesen Gemeinden Verträge über die Durchführung der Totenbeschau (Mustervertrag auf der Homepage) oder andere diesbezügliche Vereinbarungen abschließen und uns in Kopie zukommen lassen. Wenn eine Gemeinde mit Ihnen keine Vereinbarungen abschließen möchten, lassen Sie sich das bitte schriftlich geben und senden uns diese „Ablehnung“.

Sollte es Ihnen möglich sein, empfehlen wir, dass Sie uns noch im Dezember 2014 Ihre Meldung und allfällig notwendige Nachweise zukommen lassen.

c) Verrechnung von Totenbeschauen

Im eigenen Sanitätsdistrikt und im angrenzenden, zu vertretenden Sanitätsdistrikt kann die Totenbeschau wie bisher nicht von Ihnen als Distriktsarzt verrechnet werden. Wird eine Totenbeschau in einer Gemeinde außerhalb des Sanitätsdistrikts bzw. eines mit zu versorgenden angrenzenden Sanitätsdistrikts erbracht, und besteht mit dieser Gemeinde ein Vertrag, so kann die Totenbeschau der Gemeinde auch von Ihnen als Distriktsarzt in Rechnung gestellt werden (Höhe lt. Vereinbarung).

d) UbG-Untersuchung

Für die UbG-Untersuchung zahlt das Land Steiermark einen Zuschlag in der Höhe von € 50,- je durchgeführter UbG-Untersuchung. Die Honorarnote an die Bezirkshauptmannschaft ist nun in der Höhe von € 87,- + € 50,- zu stellen. Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt derzeit noch nicht, weil die landes-interne Organisation noch nicht abschließend geklärt ist. Trotzdem sollten Sie die Honorarnote bereits mitsamt Zuschlag ausstellen und bis zur Bezahlung in Evidenz halten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Jörg Garzarolli eh
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner eh
Präsident